

Sparte Transport und Verkehr

503 Fachgruppe der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2019	A. Ein fester Betrag je Mitglied	0,00 Euro
	B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:	
	I Kabinenbahnen und Komiblifte	2.900,00 Euro
	II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:	
	1er	1.620,00 Euro
	2er	1.620,00 Euro
	3er	1.620,00 Euro
	4er	2.000,00 Euro
	6er	2.200,00 Euro
	8er	2.900,00 Euro
	III Schlepplifte mit 2 Kategorien:	
	bis 300m	99,00 Euro
	über 300m	149,00 Euro
	IV Bandförderer und Sonstige:	69,00 Euro
	V Sonstige	69,00 Euro
	C. Nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:	
	1 - 9 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	10 - 19 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	20 - 29 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	30 - 39 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	40 - 49 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	50 - 59 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	60 - 69 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	70 - 79 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	80 - 89 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	90 - 99 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	100 - 249 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	250 + Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
	Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres	
	Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
	Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	34,50 Euro
	Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	